

Verwaltungsvorschrift
zur Einführung Technischer Baubestimmungen
(VV TB)¹

RdErl. des MID vom 13. Dezember 2024 - 25/24011/07

Bezug:

RdErl. des MID vom 25. Mai 2023 (MBI. LSA S. 398)

1. Aufgrund des § 85a Abs. 5 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 150), werden die in der **Anlage** enthaltenen Technischen Baubestimmungen im Land Sachsen-Anhalt bauaufsichtlich bekannt gemacht. Sie dienen der Konkretisierung allgemeiner Anforderungen an bauliche Anlagen, Bauprodukte und andere Anlagen und Einrichtungen gemäß § 85a Abs. 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
2. Die der Anlage der Technischen Baubestimmungen zugehörigen technischen Regeln sind von der obersten Bauaufsichtsbehörde ausschließlich elektronisch auf ihrer Internetseite unter <http://www.mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/bauen-und-wohnen/oeffentliches-baurecht> bekannt gemacht.
3. Die Technischen Baubestimmungen beruhen auf den durch das Deutsche Institut für Bautechnik nach Anhörung der beteiligten Kreise entsprechend § 85a Abs. 5 Satz 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt als Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – Ausgabe 2024/1 am 28. August 2024 veröffentlichten Technische Baubestimmungen. Es wurden die sich aus dem Landesrecht ergebenden notwendigen Anpassungen vorgenommen und durch Fettdruck gekennzeichnet.
4. Dieser RdErl. tritt am 28. Februar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

¹Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Technische Baubestimmungen^{*)}

Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind

- A 1 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- A 2 Brandschutz
- A 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
- A 4 Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
- A 5 Schallschutz
- A 6 Wärmeschutz

Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Abschnitt A aufgeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten sind

- B 1 Allgemeines
- B 2 Technische Regelungen für Sonderkonstruktionen und Bauteile gem. **§ 85a Abs. 2 BauO LSA**
- B 3 Technische Gebäudeausrüstungen und Teile von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen, die die CE-Kennzeichnung nicht nach der Bauproduktenverordnung tragen
- B 4 Bauprodukte und Bauarten, die Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, für die nach **§ 84 Abs. 4a BauO LSA** eine Rechtsverordnung erlassen wurde

Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen, und für Bauarten

- C 1 Allgemeines
- C 2 Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für Bauprodukte nach **§ 22 BauO LSA**
- C 3 Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach **§ 19 Absatz 1 Satz 2 BauO LSA** bedürfen
- C 4 Bauarten, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach **§ 16a Absatz 3 BauO LSA** bedürfen

Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen

- D 1 Allgemeines
- D 2 Liste nach **§ 85a Abs. 4 BauO LSA**
- D 3 Technische Dokumentation nach **§ 85a Abs. 2 Nr. 6 BauO LSA**

^{*)} bekannt gemacht von der obersten Bauaufsichtsbehörde ausschließlich elektronisch auf ihrer Internetseite

Anhänge

Anhang 1

zu Lfd. Nr. A 1.2.3.7

Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung von nachträglichen Bewehrungsanschlüssen mit eingemörtelten Bewehrungsstäben; Stand: April 2024

**Fehler!
Textmar
ke nicht
definier
t.**

Anhang 2

zu Lfd. Nr. A 1.2.3.8

Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung von Verankerungen in Beton mit einbetonierten oder nachträglich gesetzten Befestigungsmitteln; Stand: April 2024

Anhang 3.

zu Lfd. Nr. A 1.2.6.3

Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung von Verankerungen in Mauerwerk mit nachträglich gesetzten Befestigungsmitteln; Stand: April 2024

Anhang 4

zu Lfd. Nr. A 2.2.1.2

Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten; Stand: Januar 2024

Anhang 5

zu Lfd. Nr. A 2.2.1.5

WDVS mit EPS, Sockelbrandprüfverfahren; Stand: Juni 2016

Anhang 6

zu Lfd. Nr. A 2.2.1.6

Hinterlüftete Außenwandbekleidungen; Stand: Januar 2024

Anhang 7

nicht besetzt

Anhang 8

zu Lfd. Nr. A 3.2.1

Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes (ABG); Stand: Oktober 2022

Anhang 9

zu Lfd. Nr. A 3.2.2

Textile Bodenbeläge; Stand: August 2020

Anhang 10

zu Lfd. Nr. A 3.2.3

Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer (ABuG); Stand: August 2023

Anhang 11

zu Lfd. Nr. B 2.2.1.5

WDVS mit ETA nach ETAG 004; Stand: Mai 2019

Anhang 12

zu Lfd. Nr. B 2.2.1.6

Anwendungsregeln für nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme und Schalungssteine für die Erstellung von Ortbeton-Wänden; Stand: April 2024

Anhang 13

zu Lfd. Nr. C 2.8.1

Richtlinie über Rollladenkästen (RokR); Stand: September 2022

Anhang 14

zu Lfd. Nr. A 2.2.1.16

Technische Regel Technische Gebäudeausrüstung – TR TGA; Stand: April 2022

Anhang 15

zu Lfd. Nr. B 2.2.5

Produkte für die Abdichtung von Bauwerken – Mindestens erforderliche Leistungen; Stand: November 2019

Anhang 16

zu Lfd. Nr. A 3.2.5

Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbest-Richtlinie); Stand: November 2020

Anhang 17

zu Lfd. Nr. C 2.15.12

Richtlinie über die Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Auffangvolumen bis 1000 Liter (StawaR); Stand: September 2020

Anhang 18
zu Lfd. Nr. A 2.2.1.17

Verwendung von normalentflammbaren Verglasungen in Außenwänden,
ausgenommen Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden
Hohl- oder Lufträumen und Fassaden; Stand: Juli 2022

Anhang A

**Gemeinden in Sachsen-Anhalt nördlich des 52. Breitengrades
(Norddeutsches Tiefland)**

Anhang B

**Zuordnung der Gemeinden in Sachsen-Anhalt zu den
Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklasse**
